Fortbildungspflicht für Fachanwälte

Aus gegebenem Anlass weist der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer auf folgendes hin:

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Senates für Anwaltssachen des BGH (z.B. BGH Anwaltsblatt 2014, 755) ist die Fortbildungspflicht in jedem Kalenderjahr aufs Neue zu erfüllen. Ob ein Fachanwalt Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens 15 Zeitstunden besucht hat, steht erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres fest, ändert sich dann aber auch nicht mehr. Ist ein Jahr verstrichen, kann sich der Fachanwalt in diesem Jahr nicht mehr fortbilden. Mit Ablauf des Kalenderjahres steht damit die Verletzung der Fortbildungspflicht, die Tatbestandsvoraussetzung für die Befugnis der Rechtsanwaltskammer zum Widerruf ist, unumkehrbar fest. Eine die Verletzung der Fortbildungspflicht rückwirkend heilende "Nachholung" der Fortbildung im Folgejahr, kommt deshalb nicht in Betracht.

Der BGH weist allerdings auch darauf hin, dass eine einmalige Verletzung der Fortbildungspflicht nicht zwingend zum Widerruf der Berechtigung zur Führung des Fachanwaltstitels führen muss. Vielmehr entscheidet der Vorstand der Rechtsanwaltskammer nach pflichtgemäßem Ermessen über den Widerruf. Hierbei sind alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Insoweit liege es durchaus auch im Rahmen der pflichtgemäßen Entscheidung der Kammer, wenn sie bei der erstmaligen Verletzung der Fortbildungspflicht vom Widerruf zunächst absieht und dem Anwalt die Möglichkeit gibt, durch verstärkte Fortbildung im laufenden Jahr eine Sanktionierung der einmaligen Pflichtverletzung im zurückliegenden Jahr zu vermeiden.

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer hat - im Interesse einer einheitlichen Handhabung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles - in seiner Sitzung vom 15.02.2017 zur Handhabung der Fortbildungspflicht folgende Leitlinien beschlossen:

- Die Versäumung der Fortbildungspflicht im Kalenderjahr ist nicht nachholbar.
- 2. Der Fachanwalt, der ohne Verschulden daran gehindert ist, seiner Fortbildungspflicht im Kalenderjahr vollständig nachzukommen, hat dies dem

Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer unter Benennung der Gründe anzuzeigen.

- 3. Als unverschuldete Gründe kommen beispielsweise Erkrankung des Fachanwalts, die Absage bereits gebuchter Fortbildungsveranstaltungen oder Fälle höherer Gewalt (Witterungsverhältnisse) in Betracht.
- 4. In Fällen unverschuldeter Versäumung der Fortbildungspflicht sieht der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer in der Regel von einem Widerruf der Befugnis zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung ab, wenn im Folgejahr bis zum 31.08. verstärkte Fortbildung in dem Umfang, indem die Fortbildung im Kalenderjahr versäumt wurde, nachgewiesen wird. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist vom Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer auf Antrag verlängert werden.
- 5. Im Falle verschuldeter Versäumnis oder bei unterbliebener Anzeige muss der Fachanwalt auch beim erstmaligen Verstoß gegen die Fortbildungsverpflichtung mit einem Widerruf der Berechtigung zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung rechnen.
- 6. Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer weist darauf hin, dass eine Verletzung der Fortbildungspflicht nicht nur zum Widerruf der Berechtigung führen kann, sondern auch eine Berufspflichtverletzung darstellt, die unabhängig von der Frage des Widerrufs als solche geahndet wird.
- 7. Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer gibt bekannt, dass er seine bisherige Verwaltungspraxis, wonach der Fachanwalt, der seine Fortbildungsverpflichtung erfüllt hat, hierüber eine Bestätigung erhält, ändert.

Aus Gründen der Verwaltungskostenersparnis erhält der Fachanwalt, der seine Fortbildungsverpflichtung erfüllt und der Kammer gegenüber nachgewiesen hat, keine Bestätigung mehr über die Erfüllung der Fortbildungspflichten. Eine schriftliche Mitteilung wird nur noch in Fällen der Beanstandung (z.B. fehlende Fortbildungsstunden, Nichtanerkennung besuchter Veranstaltungen oder sonstiger Fortbildungsnachweise usw.) erfolgen.